

Spielmannszug Altastenberg 1910



Vereinsatzung vom 27.11.1987

§ 1 Name, Sitz Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Spielmannszug Altastenberg 1910
- (2) Er hat seinen Sitz in Altastenberg
- (3) Der Verein ist rechtsfähig

§ 2 Zweck und grundsätzliche Bestimmung

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in dem Ort Altastenberg.
- (2) Die jugendpflegerische und jugendfördernde Tätigkeit ist fundamentaler Bestandteil des Vereins
- (3) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Landesverbandes Westfalen-Lippe ev., seiner Verbände und Vereine
 - e) Ausbildung von Jungmusikern und jugendfördernde Maßnahmen
- (4) Der Verein ist Mitglied des Volksmusikerbund NRW e.V., Kreisverband Hochsauerland e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch seine Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt der 01.11. bis 31.10. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb/Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins (§2) anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich, unter der Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für die fördernden Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend. Beim Austritt bzw. Ausschluss eines aktiven Mitgliedes muss das ihm überlassene Vereinseigentum (Instrumente, Uniform) in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.
- (8) Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mindestalter noch nicht erreicht haben, werden mit der Erreichung des Mindestalters als aktive Mitglieder übernommen.

§ 6 Beitragspflicht/ Ausbildungsgebühr

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahresversammlung festgesetzten Beitrag, sowie einer Aufnahmegebühr oder einer für besondere Vorhaben beschlossene Umlage pünktlich zu zahlen. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Kalenderjahr im voraus zu zahlen.

Der Beitrag für

Fördermitglieder:	15,34 € jährlich
aktive Mitglieder ab 16 Jahren:	15,34 € jährlich
aktive Mitglieder von 14 bis 15 Jahren:	15,34 € jährlich
Personen die ein Instrument spielen, jedoch das Mindestalter noch nicht erreicht haben:	15,34 € jährlich

- (2) Für Mitglieder die eine musikalische Ausbildung im Verein erhalten, wird eine Ausbildungsgebühr von 5,00 Euro monatlich erhoben. Der Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (3) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, bei besonderen Verdiensten um den Verein und die Belange der Volksmusik.
- (4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Jugendarbeit

- (1) Jugendliche Mitglieder im Alter bis 18 Jahre bilden die Jugendabteilung des Vereins.
- (2) Ziel des Vereins gemäß § 1 Absatz 3e der Satzung ist es u.a. jugendfördernde Maßnahmen anzubieten. Hierzu zählen Angebote in den Bereichen:
 - a) Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
 - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - c) Arbeits-, Schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - d) Innerdeutsche und internationale Jugendarbeit
 - e) Kinder- und Jugenderholung
 - f) Jugendberatung
- (3) Diese Angebote werden so ausgerichtet, dass sie die Bestimmungen des § 74 KJHG erfüllen. Darin wird gefordert, dass die jeweiligen Träger dann gefördert werden, wenn sie:
 - a) Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen
 - b) Die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
 - c) Gemeinnützige Ziele verfolgen
 - d) Eine angemessene Eigenleistung erbringen und
 - e) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder wählen in geheimer Wahl ihren Jugendvertreter für die Dauer von 4 Jahren, der Sitz und Stimme im Vorstand erhält.
- (5) Bei der Planung der Jugendarbeit werden die jugendlichen Mitglieder beteiligt, ihre Wünsche und Forderungen berücksichtigt und verantwortlich in die Organisation eingebunden.
- (6) Die Jugendabteilung erhält finanzielle Mittel, über die sie eigenverantwortlich verfügen kann und die vom Jugendvertreter verwaltet werden.
- (7) Am Ende eines Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht erstellt, der der Jugendabteilung und dem Vorstand zur Entlastung vorgelegt wird.
- (8) Der Vorstand verpflichtet sich, die für die Jugendarbeit eingehenden Gelder ausschließlich dieser zur Verfügung zu stellen. Finanzielle Zuwendungen für die Jugendarbeit durch öffentliche Träger/Einrichtungen werden bei Aufforderung offen dargelegt.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind;
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlung dagegen ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann (ganz oder teilweise) auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder sich alle anderen Vorschläge erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im 4. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine „außerordentliche“ Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr, sowie eine Umlage für besondere Vorhaben (Anschaffungen)
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - e) Die Änderung der Satzung
 - f) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
 - g) Die Auflösung des Vereins
 - h) Den Austritt aus der Bundesvereinigung Deutscher Volksmusikerbund

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorsitzenden¹
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden²
 - c) Dem Geschäftsführer²
 - d) Dem Schriftführer¹
 - e) Zwei Beisitzern aus den Reihen der Aktiven^{1,2}
 - f) Dem Stabführer, der automatisch Mitglied des Vorstandes ist²
 - g) Dem Jugendvertreter¹
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel wie mit ^{1,2} angeben, alle 2 Jahre. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens halbjährlich. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen.
- (4) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Generalversammlung weggefallen sind.

§13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer. Die Position des Schriftführers kann auch von einer der vorgenannten Personen ausgeführt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 14 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er ist Repräsentant des Vereins und vertritt ihn nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig.

§ 15 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der bei den Generalversammlungen und den Vorstandsversammlungen gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Geschäftsführer oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Sachaufwendungen ersetzt.
- (3) Die Kassengeschäfte erledigt der Geschäftsführer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und dafür zu bescheinigen, Zahlungen für den Verein zu leisten.
- (4) Der Geschäftsführer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei, von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen mündlichen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 16 Der Stabführer

- (1) Der Stabführer wird von den aktiven Mitgliedern des Vereins gewählt und abgewählt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.
- (2) Der Stabführer ist verantwortlich für den fachlichen Bereich des Spielmannszuges. Hierbei hat er in Zusammenarbeit mit den Ausbildern die Proben, Auftritte und sonstigen Darbietungen zu leiten. Bei Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben.
- (3) Dem Stabführer obliegt die Auswahl der Musikstücke, die Reihenfolge der Vorträge usw. Bei Anschaffung von Instrumenten ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (4) Instrumente sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Über in Verlust geratene Gegenstände und Noten ist der Stabführer zu unterrichten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Instrument und alle anderen Vereinsgegenstände beim Stabführer abzugeben.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils in der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Ehrungen

Der Verein bedient sich für seine aktiven und fördernden Mitglieder der Ehrungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände.

§ 19 Ruhezustand

Sollte der Spielmannszug seine aktive Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen können, führt der Vorstand den Verein weiter. Wichtigste Aufgabe ist, die in § 2 dieser Satzung festgelegten Tätigkeiten wieder zu erreichen. Das Vereinsvermögen (Instrumente, Uniformen etc.) und den Übungsraum für die Wiederaufnahme der Aktivitäten zu sichern.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird durch die Liquidatoren an einen ortsansässigen gemeinnützigen Verein übergeben.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Altastenberg, den 27. November 1987

§ 22 Ergänzung

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 21.10.1994 wurde die Satzung um den § 9 (Jugendarbeit) erweitert.